

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Einsetzung eines Normenkontrollrates des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Einsetzung eines Normenkontrollrates des Landes Berlin

(NKRG Bln)

vom ...

§ 1 Einsetzung eines Normenkontrollrates

- (1) Bei der Senatskanzlei der Regierenden Bürgermeisterin bzw. des Regierenden Bürgermeisters wird ein Normenkontrollrat eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.
- (2) Der Normenkontrollrat hat die Aufgabe, den Senat bei der Umsetzung seiner Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus, der Bürokratievermeidung und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung. Er prüft die Nachvollziehbarkeit und die Methodengerechtigkeit dieser Darstellung sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft und die infolge einer neuen Regelung erforderlichen Verwaltungsprozesse.
- (4) Der Normenkontrollrat kann im Rahmen seiner Prüfung eigene Vorschläge im Sinne der in Abs. 2 genannten Ziele unterbreiten.
- (5) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Normenkontrollrates.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer landesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen.
- (2) Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die allgemein anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Einzelfallbezogene Abweichungen von dieser Methodik und ihrer Anwendung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Normenkontrollrates und der Zustimmung des Senats.
- (3) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Landesrecht beruhen.

§ 3 Zusammensetzung und Organisation des Normenkontrollrates

- (1) Der Normenkontrollrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Regierende Bürgermeisterin bzw. der Regierende Bürgermeister beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Senats für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber der Regierenden Bürgermeisterin bzw. dem Regierenden Bürgermeister niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in Rechtssetzungsangelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen. Jeweils mindestens ein Mitglied soll Erfahrung aus der Senatsverwaltung, der Bezirksverwaltung, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft besitzen. Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben.
- (4) Den Vorsitz im Normenkontrollrat führt das von der Regierenden Bürgermeisterin bzw. dem Regierenden Bürgermeister im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Senats bestimmte Mitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft im Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

- (6) Der Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Regelungsentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.
- (7) Das Verfahren des Normenkontrollrates regelt eine von den Mitgliedern des Senats gebilligte Geschäftsordnung.
- (8) Die Rechtsaufsicht führt die Chefin bzw. der Chef der Senatskanzlei.
- (9) Bei der Senatskanzlei der Regierenden Bürgermeisterin bzw. des Regierenden Bürgermeisters wird ein Sekretariat des Normenkontrollrates eingerichtet. Die Angehörigen des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.
- (10) Die Senatskanzlei wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zur angemessenen dauerhaften Ausstattung mit personellen und sachlichen Ressourcen, der Aussprache von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Normenkontrollrates sowie weitergehenden Festlegungen der Arbeitsweise.
- (11) Die Mitglieder des Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie ein angemessenes Sitzungsgeld. Diese werden von der Chefin bzw. von dem Chef der Senatskanzlei im Einvernehmen mit der bzw. dem für Finanzen zuständigen Senatorin bzw. Senator festgesetzt. Der Ersatz ihrer Reisekosten erfolgt nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (12) Die Mitglieder des Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.
- (13) Die Kosten des Normenkontrollrates trägt das Land Berlin. Dem Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Normenkontrollrates zu besetzen.

§ 4 Aufgaben des Normenkontrollrates

- (1) Dem Prüfungsrecht des Normenkontrollrates unterliegen:
 1. Entwürfe für neue Landesgesetze,
 2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
 3. Entwürfe sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 4. bestehende Landesgesetze und sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften.Das Prüfungsrecht entfällt, sofern der Regelungsentwurf
 1. Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde,

2. verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt.
- (2) Die Prüfung des Normenkontrollrates kann sich über die Prüfung nach § 1 Absatz 3 hinaus auf die methodengerechte Durchführung und nachvollziehbare Darstellung der folgenden Aspekte erstrecken:
 1. verständliche Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung,
 2. Erwägungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten,
 3. Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung,
 4. Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung,
 5. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden,
 6. inwieweit im Falle der Umsetzung von Bundesgesetzen oder sonstigen Rechtsakten des Bundes über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden.
- (3) Der Normenkontrollrat überprüft die Regelungsentwürfe der Senatsverwaltungen vor deren Vorlage an den Senat. Er prüft Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten. Die Reihenfolge der Bearbeitung und Prüfumfang stehen in seinem Ermessen.

§ 5 Befugnisse des Normenkontrollrates

- (1) Der Normenkontrollrat ist berechtigt,
 1. diejenigen Datenbanken zu nutzen, die die Senats- und Bezirksverwaltungen für die bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes erhaltenen Daten anlegen,
 2. Anhörungen durchzuführen,
 3. diejenigen Daten und Informationen zu nutzen, die die Senatsverwaltungen bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes in Datenbanken anlegt,
 4. Gutachten in Auftrag zu geben
 5. und dem Senat Sonderberichte vorzulegen.
- (2) Senatskanzlei und Senatsverwaltungen übermitteln dem Normenkontrollrat auf Anfrage Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.

§ 6 Pflichten des Normenkontrollrates

- (1) Der Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen nach Maßgabe einer Transparenzgesetzgebung in Berlin öffentlich ab. Gutachten und Anhörungen nach § 5 Abs. 1 sind ebenfalls nach Maßgabe einer Transparenzgesetzgebung öffentlich zu behandeln. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen des Senats dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in das Abgeordnetenhaus beigelegt.
- (2) Der Normenkontrollrat berichtet jährlich schriftlich dem Senat. Er kann seinem Bericht Empfehlungen beifügen.

- (3) Der Normenkontrollrat nimmt in diesem Bericht Stellung zur Frage, inwieweit die Ziele des Senats zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind.
- (4) Der Normenkontrollrat steht den federführenden und den mitberatenden Ausschüssen des Abgeordnetenhauses zur Beratung zur Verfügung.

§ 7 Pflichten des Senats

Der Senat erstattet dem Abgeordnetenhaus jährlich einen Bericht über

- den Stand und die Entwicklung des Bürokratieabbaus im Rahmen bestehender Zielvorgaben,
- den Stand und die Entwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung,
- die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur Schätzung des Erfüllungsaufwandes und
- den Erfüllungsaufwand und seine Entwicklung in den einzelnen Senatsverwaltungen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zum kommenden Haushaltsjahr in Kraft.
- (2) Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte des Normenkontrollrates und berichtet dem Abgeordnetenhaus über das Ergebnis.

Begründung

Berlin braucht als ständig wachsende Stadt mit zahlreichen neuen Herausforderungen eine leistungsstarke und unkomplizierte Verwaltung. Neue wie bestehende Normen müssen auf ihre Effektivität hin geprüft, überflüssige bürokratische Verwaltungsvorgänge, Berichts- und Dokumentationspflichten reduziert werden, damit Bürger und Betriebe mehr Zeit für das Wesentliche haben.

Deswegen wollen wir einen Normenkontrollrat einrichten, der als unabhängiges, ressortunabhängiges und nicht weisungsgebundenes Gremium bei der Senatskanzlei operiert. Er besteht aus acht ehrenamtlichen Mitgliedern, die aus Wissenschaft, Wirtschaft und Legislative stammen und für fünf Jahre ernannt werden. Er soll Bürokratiekosten messen, Normen auf ihre Verständlichkeit prüfen und alternative, effektivere Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Der Nationale Normenkontrollrat bewirkt bereits jährliche Einsparungen in Milliardenhöhe und wurde schon in Sachsen und Baden-Württemberg zum Vorbild für entsprechende Normenprüfung auf Landesebene.

Mit dem Normenkontrollrat wollen wir einen schlagkräftigen Bürokratie-TÜV für unsere Stadt, der Gesetze mit einem Preisschild versieht und unsere Rechtssetzung verbessert.

Berlin, den 15. Januar 2018

Czaja, Swyter, Schlömer
und die weiteren Mitglieder
der Fraktion der FDP im Abgeordnetenhaus von Berlin